

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Oberneukirchen

I. Allgemeines

Der Friedhof in Oberneukirchen ist ein kirchlicher Friedhof und ein Heiliger Ort im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er ist ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof ist Bestandteil der spätgotischen denkmalgeschützten Kirchenanlage mit der um 1480 entstandenen, 1757-1759 barockisierten Kirche St. Margareta (Pertinenzfriedhof, Akten-Nr. D-1-83-134-1), und mit der südlichen Wolfgangskapelle (16. und 18. Jhdt.) sowie der im Kern aus dem 15. Jhdt. stammenden Friedhofsummauerung auch selbst ausdrücklich unter Denkmalschutz gestellt.

Zum Schutz und zur Wahrung dieses Charakters werden ergänzend zur Friedhofsordnung die folgenden

Besonderen Gestaltungsvorschriften

erlassen:

II. Grabmale und Einfriedungen

§ 1 Grabmale

Grabmale sollen grundsätzlich aus traditionellen heimischen Materialien wie heimischen Hölzern und heimischen Natursteinen, Schmiedbronze und Schmiedeeisen errichtet und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden. Industriell hergestellte und bearbeitete Grabmale oder Kunststeine (Beton) sind unerwünscht.

Grabmale, die älter als 50 Jahre sind, sollen erhalten bleiben, soweit nicht die örtliche Denkmalschutzbehörde einer Entfernung oder Änderung zustimmt.

§ 2 Grabbeet

Die Grabbepflanzung darf die Höhe des Grabmals sowie die Außenmaße des Grabbeetes nicht überschreiten.

§ 3 Abteilung nordwestlich der Kirche

Dieser Teil ist als Natur- und Rasenfriedhof angelegt. Er soll ein „Ort des Lebens“ werden.

In diesem Teil gelten ergänzend folgende Vorgaben:

- (1) Als Grabmal müssen traditionelle Grabkreuze, Totenbretter oder Stelen mit einer maximalen Standfläche von 0,5 m² verwendet werden.
- (2) Auf ein eigenes Grabbeet kann verzichtet werden. Eine Bepflanzung soll ohne Einfassung in den umgebenden Rasen überleiten. Unmittelbar am Grabmal können kleinwüchsige traditionelle Gehölze wie Rosen oder Buchsbaum gepflanzt werden. Eine weitere Bepflanzung muss aus traditionellen heimischen Pflanzen wie etwa Osterglocken bestehen, die ein gelegentliches „Übermähen“ vertragen.

Die Kirchenverwaltung St. Margareta hat in ihrer Sitzung vom 27.7.17 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Oberneukirchen, den



Armin Thalle
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/233#003

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 11.08.2017

Für den Erzb. Finanzdirektor



[Signature]
Helmut Kniele
Leitender Rechtsdirektor i. K.

[Signature]
Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i. K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

Adunis
ist an der
idip. Es ist
in FATD